

Mehrkosten aufgrund COVID-19

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie führen auch im Bauvertrag zu Mehrkosten auf beiden Seiten des Vertragsverhältnisses. Neben Mehrkosten des Auftraggebers entstehen aber insbesondere auch auf Seiten der Auftragnehmer Mehrkosten. Zu denken ist z.B. an solche durch Einhaltung verschärfter Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen (Überarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes), Mehraufwand durch Home-Office-Tätigkeiten sowie Stillstands-bzw. Verzögerungskosten.

Zu betonen ist, dass es iZm mit Mehrkosten aufgrund der COVID-19-Pandemie keine einheitlichen bzw. generellen Folgen gibt. Jede Baustelle, jeder Dienstleistungsvertrag und die jeweilige Abwicklung mit dem Bauherren/Auftraggeber muss einzeln betrachtet werden. Festzuhalten ist jedoch, dass der Ersatz von Mehrkosten nicht von vornherein ausgeschlossen ist.

Es ist vor allem zwischen Verträgen, bei denen der Anwendungsbereich der ÖNORM B 2110 und/oder jener der ÖNORM B 2118 vereinbart wurde, und Verträgen, bei denen die Bestimmungen des ABGB zur Anwendung kommen, zu unterscheiden.

Nach § 1168 ABGB wären z.B. Mehrkosten, welche aufgrund der durch die COVID-19-VO vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen entstehen, nicht dem Auftraggeber zuzuweisen und daher wohl (nach derzeit vorherrschender Rechtsansicht) vom Auftragnehmer ohne Anspruch auf Mehrkostenforderung zu erfüllen. Eine Abstimmung mit dem jeweiligen Auftraggeber ist aber auch in diesen Fällen empfehlenswert.

Für Verträge, in welchen die Anwendbarkeit der ÖNORM B 2110 und/oder jene der ÖNORM B 2118 vereinbart wurde, kann argumentiert werden, dass Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und nicht in zumutbarer Weise abwendbar waren, der Risikosphäre des Auftraggebers zuzuordnen sind, weshalb in diesen Fällen auch die im Zusammenhang mit der Werkerrichtung entstehenden Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen sind. *Achtung: Werden nun neue Verträge abgeschlossen, ist zum Teil schon bekannt, welche Auswirkungen COVID-19 hat bzw. haben kann, nachträgliche Mehrkostenforderungen sind daher wohl grundsätzlich nicht möglich.* Für die Einordnung der Mehrkosten liegt mit dem Leitfaden [Der bauvertraglich-bauwirtschaftliche Umgang mit den Auswirkungen von COVID-19](#) (der „Leitfaden“) bereits eine Orientierungshilfe vor, welche für ÖNORM-Verträge auch auf ZiviltechnikerInnen analog angewendet werden kann. Diesem Leitfaden des ÖBV und der großen öffentlichen Auftraggeber liegen die bereits kommunizierten „Maßnahmen zum Gesundheitsschutz auf Baustellen aufgrund von COVID-19“ vom 26.03.2020 zu Grunde.

Vorteile des Leitfadens:

- a. Der Leitfaden bietet die Möglichkeit, Mehraufwände durch die Dokumentation der Auswirkungen von COVID-19 zu minimieren.
- b. Der Leitfaden kann eine Orientierungshilfe bieten, welche Leistungen als Mehraufwand aufgrund der COVID-19-Maßnahmen gelten können bzw. wer diesen Mehraufwand zu tragen hat.
- c. Auch die Regelbandbreiten können die Arbeit z.B. der ÖBA bei der Bearbeitung von Mehrkostenforderungen erleichtern.

Kernstück des oben genannten Leitfadens in Bezug auf die Sphärenzuordnung bildet die Einteilung der Grundsatzliste gemäß Anhang 3. Die in der Grundsatzliste aufgelisteten durch COVID-19 verursachten Mehrkosten werden nach Ansicht des Leitfadens konkreten Sphären zugeordnet, wobei es auch in einigen Bereichen zu keiner Einigung gekommen ist.

Auszug Leitfaden:

GRUNDSATZLISTE FÜR DIE VERTRAGLICHE BEHANDLUNG ZUFOLGE COVID-19

Pkt.	Thema	Sphäre
1	Einstellung der Arbeiten, da Weiterarbeit unter Einhaltung der behördlichen Auflagen nicht möglich ist (Behördliche Einstellung, Anordnung AG, gemeinsame Feststellung; objektiver Sachverhalt wenn keine gemeinsame Entscheidung vorliegt), soweit sie nicht aus rechtswidrigem Handeln des AN herrührt.	AG
2	Einseitige Einstellung der Arbeiten durch den AN, obwohl Weiterarbeit unter Einhaltung der behördlichen Auflagen objektiv möglich ist	AN
3	Angeordnete Leistungsänderungen z.B. für bauliche Absicherungsmaßnahmen	AG
4	Zusatzaufwände und Behinderungen zufolge COVID-19 auf der Baustelle	
	Mehrkosten für Schutz- und Hygieneeinrichtungen auf der Baustelle (z.B. zusätzliche Sanitäranlagen, Aufenthaltsräume), gegebenenfalls Baustellenunterkünfte, konkrete Schutzbarrieren	AG
	Mehrkosten für Schutzausrüstung, -masken, -kleidung, Hygienemittel, Reinigung, ... für den Baustellenbetrieb (Punkt 2 der Sozialpartnereinigung)	AG
	Unproduktive Zeiten (Kosten u. Zeit) aufgrund Schutzmaßnahmen (z.B. für Hygienemaßnahmen inkl. Wegzeiten, ...)	AG
	Produktivitätsverlust (Kosten u. Zeit) aufgrund Einhaltung von Schutzvorschriften bzw. zusätzlich erforderlicher PSA (Schutzmasken, Brillen, Helmvisiere, Maskenpausen ...)	AG
	Kosten von kollektivvertraglichen Erschwerniszulagen z.B. für das Tragen von spezifischen Schutzmasken	AG
	Geänderte Mannschaftszusammensetzung aufgrund vorgeschriebener Schutz gefährdeter Personengruppen und Ausfall von Personen aufgrund Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe	Kein Einvernehmen
	Ausfall größerer Einheiten wegen Coronafällen und damit zusammenhängender Quarantäne	Kein Einvernehmen
	Mehraufwände, um Tätigkeit von Baustellenpersonal in HomeOffice zu ermöglichen (Technische und organisatorische Maßnahmen)	Kein Einvernehmen
	Verlängerte Vorhaltdauer bzw. Einsatzdauer von Geräten und Schalung	AG
	Zusätzliches Gerät aufgrund einer erforderlichen Entflechtung von Arbeitsabläufen	AG
	Zusätzliches Material, zusätzliche Lagerungsmöglichkeiten aufgrund einer erforderlichen Entflechtung von Arbeitsabläufen	Kein Einvernehmen
	Behinderung wegen fehlender Geräteverfügbarkeit	Kein Einvernehmen
	Zusätzliche Arbeitsvorbereitung zur Anpassung der Bauabwicklung im Zusammenhang mit vergütungsfähigen COVID-19 Maßnahmen	AG
	Verlängerung der Leistungsfrist und Fortschreibung der zeitgeb. Kosten im Zusammenhang mit vergütungsfähigen COVID-19 Maßnahmen	AG
	Zusätzliche Dokumentationskosten	Kein Einvernehmen
5	Bau-KG	
	Einarbeitung der neuen Bestimmungen in den SiGe-Plan	AG
	Evaluierung der arbeitgeberseitigen Maßnahmen	Kein Einvernehmen
6	Schutzmaßnahmen, die objektiv weder notwendig noch für den AG wirtschaftlich zweckmäßig waren und vom AG auch nicht angeordnet wurden.	AN
7	Fehlende Mitwirkung durch AG (z.B. vertraglich vereinbartes Sicherungspersonal wird nicht gestellt, Vorleistungen wie SiGe-Pläne fehlen, Entscheidungen werden nicht bzw. nicht zeitgerecht getroffen)	AG
8	Projektbezogene Auswirkungen von Schutz- und Hygienemaßnahmen aufgrund der behördlichen Vorlagen außerhalb des Baustellenbereichs	
	Mehrbedarf Quartiere für Arbeitnehmer im Unternehmen (z.B. Zuschlag für Einbettzimmerbelegung)	Kein Einvernehmen
	Mehraufwand für Anreise auf die Baustelle unter Einhaltung der Behördenauflagen (z.B. zusätzliche Busse, private PKW)	Kein Einvernehmen
9	Verstoß gegen "Schadensminderungspflicht" durch AN	AN

Abschließend muss darauf hingewiesen werden, dass der Leitfaden lediglich eine unverbindliche Orientierungshilfe darstellt. Viele Punkte müssen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart werden, um im konkreten Vertragsverhältnis Wirkung zu entfalten. Außerdem kommt es für eine konkrete Beurteilung immer auf den jeweiligen Vertrag sowie die Art und den konkreten Grund für die Leistungsabweichung an.

Der Vollständigkeit halber wird auch auf die FAQs zum Thema Baustellenabwicklung verwiesen.